

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Finanzministerium : Anleitung in Betreff der Gewerbspatenten [Schluss]
Autor: Rothspiez
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542788>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Finanzministerium.

Anleitung in Betreff der Gewerbspatenten.

(Beschluss.)

§. 20. Wenn ein Gewerbspatent, oder selbst ein Freypatentpflichtiger sich in seinen Gewerbe, oder Berufsangelegenheiten vor einem Richter oder öffentlichen Beamten stellen oder vor ihn gebracht oder geladen wird, so soll er, wofern er nach geschehener Aufforderung seine Patente nicht vorweist, sogleich der Municipalität der Gemeinde, wo die Vorweisung der Patente gefordert wird, verzeigt, und von ihr nach Inhalt des §. 19 oben verfahren werden.

Falls der Bürger weder Waaren oder Effekte bey sich haben noch Bürgschaft stellen würde, so soll die erwähnte Municipalität diejenige der Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe treibt oder seine Waaren hat, einladen, nach Inhalt des angeführten §. 19 zu verfahren, oder den Auszug aus ihrem Patentregister zur Bescheinigung, daß der Bürger eine Patente hat, zuschicken, ferner von dem Bürger die Bezahlung aller in der dießfalls beyzufügenden Note verzeichneten Kosten, so wie jene des erwähnten Auszuges aus dem Patentregister zu fordern, falls aber der Bürger diese Zahlungen verweigern würde, die Treibung seines Berufes einstweilen einzustellen und bis zur gänzlichen Bezahlung zu betreiben.

§. 21. Die Municipalitäten werden sehr aufmerksam darauf seyn, ob nicht ein Bürger, der eine Patente genommen hat, seine Handelschaft oder Gewerbe solcher, gestalt erweiteren oder eine solche Aenderung damit in Ansehung der Gattung treffe, daß er eine höhere Patente deswegen zu nehmen habe.

Wenn der Bürger, der sich in diesem Falle befindet, nicht selber bey der Municipalität die Anzeige davon machen würde, so soll sie ihn einladen, sich die gehörige Patente zu verschaffen und die dießfälligen Angaben bey ihr zu machen; in jedem Falle wird die Municipalität die in der gegenwärtigen Anleitung in Betreff der Ertheilung der neuen Patenten gegebenen Vorschriften genau befolgen, und das Patentbegehren, oder, wenn es der Fall ist, die amtliche Classification der Verwaltungskammer durch die Ober- und Districteinnehmer zuschicken.

Die Verwaltungskammer wird diese neue Patente auf die gleiche Weise wie die andern ausfertigen, und die Municipalität wird bey Abgebung der neuen Patente und Bezahlung der Patentgebühr dem betreffenden Bürger für den Betrag der vorigen nach Verhältniß der Zeit, die diese vorige, vom Tage des neuen Patentbe-

gehrens oder der neuen amtlichen Classification an gezahlt, noch zu laufen hatte, Rechnung tragen.

Bern, den 24. Hornung 1801.

Der Finanzminister, Rothpletz.

N. 1.

Muster für die Einschreibung in das durch den §. 4 gegenwärtiger Anleitung verordnete Tagebuch vom (Hier wird das Datum des Anfanges des Tagebuches angesetzt.)

Vor dem versammelten und aus den Bürgern (die Namen aller bey der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder) bestehenden Ausschusse hat oder haben sich gestellt der oder die Bürger (hier die Namen der Patentfordernden) welche eine Patente begehren (hier, unter der Handlungsfirma von B. B. N. N. Wenn es aber ein einzelner Bürger ist, so schreibt man: unter seinem Namen) für sein seit dem Jahre (hier das Jahr) errichtetes Gewerbe mit zc., welches besteht in (hier die Anzeige der Gattung von Handelschaft oder Gewerbe und der besondern Umstände, welche auf den Preis der Patente Einfluß haben können, zum Beispiele: daß der angegebene Fabrikations- oder Gewerbezweig mehr oder minder als sonst gesucht werde; daß der Verschleiß oder der Verbrauch der Waaren zu- oder abgenommen habe zc.) und welches Gewerbe (beruhet auf einer Summe von Fr. . . als Fond, wenn es ein Handelsmann oder Fabrikant ist, oder besteht in einer Werkstube von . . . Arbeitern zc. wenn es ein Professionist ist) für welches er eine Patente von (hier der Preis) in einer Anzahl von . . . Ausfertigungen (wovon die eine für ihn und die andern für seinen Procurirten Namens N. N.) begehrt hat, um sein Gewerbe in der Gemeinde (hier der Name der Gemeinde) zu treiben.

Der Ausschuß nach Erwägung obiger Angabe (genehmiget oder verwirft, in diesem letztern Falle müssen die Verwerfungsgründe deutlich ausgedrückt seyn) das Begehren der Patentfordernden, und wird dasselbe den gehörigen Behörden zustellen. (Wenn das Begehren genehmigt worden, wird bezeugt) jedoch mit Vorbehalt der Berichtigung des Patentpreises, wenn es der Fall ist.

NB. Wenn der Patentforderer, vermöge des Gesetzes vom 17. Okt. 1798, Handels- oder Transsteuerpflichtig war oder noch ist, so soll hinzugesetzt werden:

Der Patentforderer hat dem Ausschusse seine Quittung für die bis zum 31sten December 1800 bezahlte (Handels- oder Transsteuer) abgegeben.